

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Baurechtsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Speer, Alexander

Sachbearbeiter

Herrmann, Julius

Vorlagennummer

003/2020

Aktenzeichen

40.2.1

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Technischer Ausschuss	27.01.2020	Kenntnisnahme	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:

**Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage
Bauantrag zur Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern mit
gemeinsamer Tiefgarage in Bad Rappenau, Salinenstraße 8 + 10,
Flst. Nr. 2739, 2739/1, 2739/2 und 2739/4**

Beschluss:

Der Technische Ausschuss nimmt Kenntnis von der Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage in Bad Rappenau, Salinenstraße 8 + 10, Flst. Nr. 2739, 2739/1, 2739/2 und 2739/4.

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kurgebiet“ genehmigt am 13.04.1993 und sieht für diesen Bereich ein Sondergebiet 1 bzw. 3 vor. Im Sondergebiet 1 (SO 1) sind allgemein zulässig Kurkliniken mit den zugehörigen Beherbergungs- und Therapieeinrichtungen, zum Kurgebiet zugehörige Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen. Im Sondergebiet (SO 3) sind allgemein zulässig Wohnen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften, Einrichtungen der Gesundheitspflege im Zusammenhang mit dem Kurbetrieb. Ausnahmsweise können nicht störende Handwerksbetriebe und Verwaltungseinrichtungen zugelassen werden. Diese Festsetzung entspricht den Festsetzungen des Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 Bau NVO. Eine Befreiung nach § 31 BauGB kann hier erteilt werden, da die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. An dieser Stelle wird keine Kurklinik mehr gebaut.

In den Wohngebieten sind Sattel- und Walmdächer zulässig. In den Sondergebieten sind Sattel-, Walm- und Flachdächer zulässig. Gegenüber dem Bauvorhaben sind schon Flachdächer vorhanden.